



Öffentliche Bekanntmachung
Kreis Olpe

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Errichtung und Betrieb von 5
Windenergieanlagen in Finnentrop, Rönkhausen

Az.: 663 0113 1963

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird
folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, mit Sitz in 30449 Hannover, hat die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 5 Windenergieanlagen beantragt. Der Prüfumfang dieses Antrags wurde mit Erklärung des Vorhabenträgers vom 6. Oktober 2021 geändert.

Demnach ist in einem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid über die folgenden konkreten Genehmigungsvoraussetzungen zu entscheiden:

- regionalplanerische Zulässigkeit,
- standortrechtliche Zulässigkeit (Flächennutzungsplanung der Gemeinde Finnentrop),
- luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit (zivil und militärisch),
- Vereinbarkeit mit Funkstellen und Radaranlagen, insbesondere Vereinbarkeit mit Richtfunkstrecken.

Gegenstand des Vorbescheidantrags sind 5 Windkraftanlagen des Typs General Electric GE 5.3-158 mit 5,3 MW Nennleistung, 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser und 240 m Gesamthöhe.

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf den folgenden Grundstücken jeweils eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben:

WEA 1: Gemarkung Lenhausen, Flur 35, Flurstück 16

WEA 2: Gemarkung Lenhausen, Flur 35, Flurstück 62

WEA 3: Gemarkung Schönhalthausen, Flur 24, Flurstück 112

Auf dem folgenden Grundstück werden zwei Windenergieanlagen errichtet und betrieben:

WEA 4 und WEA 5: Gemarkung Lenhausen, Flur 6, Flurstück 17

Dieses Vorhaben einer Windfarm bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht entstehen können. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine solche Vorprüfung wurde bezogen auf die in Rede stehenden Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen, die seit dem angepassten Antrag vom 06. Oktober 2021 Gegenstand der Prüfung sind. Dabei wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in diesem Rahmen besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben im Verfahren zur Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids besteht daher nicht.

Für ein eventuell anschließendes Genehmigungsverfahren wird eine erneute Vorprüfung der UVP-Pflicht notwendig. Die Feststellung wird hiermit öffentlich

bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig
anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche
Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der
Bezirksregierung Arnsberg.

Kreis Olpe
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Az.: 663 0113 1963

Olpe, den 30.05.2022

In Vertretung

Scharfenbaum
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage
des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.